

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2006-12-05

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,
Schule, Sport und Freizeit
Bearbeiter: Herr Buck, Holger
Telefon: 545 - 2000

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

öffentlich

01281/2006

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Jugendhilfeausschuss
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderungssatzung in der Fassung des ihr vorgelegten Entwurfes (Anlage 1).

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

1.1 Obligatorische Satzungsänderungen

Am 24. Januar 2005 beschloss die Stadtvertretung die Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin.

Im Rahmen der Anzeige der Satzung bei den Aufsichtsbehörden (Innen- und Sozialministerium) wurden von dort Rechtsmängel der Satzung aufgezeigt und um Behebung dieser Mängel im Zuge einer ersten Änderungssatzung gebeten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Passagen:

1. - § 2 – Bereitstellung von Plätzen für Krippenkinder

Die Sätze 3 und 4 in der bisherigen Fassung lauten: „Im Rahmen vorhandener Kapazitäten soll darüber hinaus sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten ein Krippenplatz ermöglicht werden. Weitere Personensorgeberechtigte sind ausgeschlossen.“

Es wurde bemängelt, dass die Sätze 3 und 4 nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, der durch das Wort „insbesondere“ in § 3 Abs. 4 Satz 2 KiföG auch weiteren Personensorgeberechtigten einen Anspruch eröffnet. Diese Sätze seien daher zu streichen. Damit werde auch nicht zwangsläufig ein genereller Anspruch auf einen Krippenplatz festgeschrieben, denn nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung sei der vorrangige Personenkreis

definiert. Erst wenn dann noch freie Kapazitäten vorhanden seien, können auch Krippenplätze an andere Personen vergeben werden.

2. - § 2 – Bereitstellung von Plätzen für Krippenkinder

§ 2 Abs. 5 in der bisherigen Fassung lautet: „Die Förderung der Kinder erfolgt von Montag bis Freitag.“

Diese Regelung sei rechtswidrig, weil „enger“ als die gesetzliche Regelung. Sie lasse Ausnahmen nicht zu und bleibe damit hinter dem Willen des Gesetzgebers zurück.

3. - § 3 – Bereitstellung von Plätzen für Kindergartenkinder

Die Einfügung des Wortes „insbesondere“ soll ersichtlich machen, dass auch für andere Personensorgeberechtigte ein Anspruch auf ganztägige Förderung besteht.

4. - § 3 – Bereitstellung von Plätzen für Kindergartenkinder

Abs. 4 in der bisherigen Fassung lautet: „Die Förderung der Kinder erfolgt von Montag bis Freitag.“

Die Änderung erfolgt analog der Korrektur in § 2 Abs. 5.

5. - § 6 – Bereitstellung von Plätzen in der Tagespflege

Auch hier wurde die Formulierung in Abs. 1 als zu einengend betrachtet. Um der Intention des Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden zu folgen, wird vorgeschlagen, einen Satz 2 einzufügen, der der Formulierung im KiföG entliehen ist.

6. - § 10 – Höhe des Elternbeitrages

Die bisherige Formulierung „auf Antrag“ in Abs. 3 letzter Satz sei insoweit missverständlich, als dass dadurch der Eindruck entstehen könnte, die genannten Ermäßigungen würden nur auf entsprechenden Antrag der Personensorgeberechtigten gewährt. Eine solche Regelung stoße deshalb auf Bedenken, da der Satzungsgeber die Elternbeiträge durch Satzung staffeln müsse und der aus dem Vorliegen aller Voraussetzungen entstehende Anspruch auf Teilhabe an Ermäßigungen ein unbedingter sei. Von daher sollte „auf Antrag“ ersatzlos gestrichen werden. Da jedoch die anspruchsbegründenden Tatsachen nicht anderweitig als „aufgrund eines Antrages“ bezogen werden können, sollte das Wort „Antrag“ durch das Wort „Anzeige“ ersetzt werden, um diesen nicht als Anspruchsvoraussetzung auszulegen.

2. Notwendigkeit

Für die obligatorischen Satzungsänderungen ergibt sich diese aus den Auflagen der Aufsichtsbehörden.

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

nicht erkennbar

5. Finanzielle Auswirkungen

Ob die veränderten Formulierungen in der Satzung zu einem Anstieg in der Nachfrage nach Plätzen in Kindereinrichtungen führen, kann nicht eingeschätzt werden.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: -----

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: -----

Anlagen:

Anlage 1 – 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von
Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin
vom 24. Januar 2005

Anlage 2 – Synopse Satzung

gez. Hermann Junghans
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister